

ALLGEMEINE STROMLIEFERUNGSBEDINGUNGEN FÜR HAUSHALTSKUNDEN

ARTIKEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND LEITVORSCHRIFTEN

- ▶ Abschlussrechnung: ist die Rechnung, die infolge der Beendigung der bestehenden Stromlieferung zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden ausgestellt wird;
- ▶ ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, G.U. Nr. 270 vom 18. November 1995;
- ▶ Dauerhafter Datenträger: ist jedes Mittel, das es dem Lieferanten und dem Endkunden ermöglicht, die Informationen, die an ihn persönlich gerichtet sind, für einen Zeitraum, der den Zwecken, zu denen sie bestimmt sind, angemessen ist, aufzubewahren, damit er in Zukunft darauf zugreifen kann und das eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen ermöglicht; unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, elektronische Postnachrichten;
- ▶ Entschädigungssystem (sistema indennitario): ist das System, das dem bisherigen Lieferanten im Fall von fehlendem Einzug eines Guthabens eine Entschädigung gewährleistet, oder einen Teil davon, mit Bezug auf Rechnungen, die Verbräuche und Entgelte hinsichtlich der letzten 5 (fünf) Stromlieferungsmonate vor dem tatsächlichen Datum des Switchings für den erbrachten Dienst verbuchen, geregelt mit Beschluss 593/2017/R/com vom 3. August 2017 seitens ARERA in geltender Fassung;
- ▶ Freier Markt: ist der Markt, auf dem der Kunde frei wählt, von welchem Lieferanten und zu welchen Bedingungen den Strom kaufen;
- ▶ Geschützter Grundversorgungsdienst: ist der Stromverkaufsdienst laut Art. 1. Komma 2, des Gesetzes Nr. 125/07 vom 3. August 2007, G.U. Nr.188 vom 14. August 2007, der den Haushaltsstromendkunden und den Nicht-Haushaltsstromendkunden in Niederspannung mit weniger als 50 Angestellten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme unter 10 Millionen Euro vorbehalten ist;
- ▶ Handelsverhaltenskodex: ist der Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an die Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 in geltender Fassung;
- ▶ Höhere Gewalt: ist jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Parteien zuzuordnen ist, das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Ausführung einer Verpflichtung unmöglich macht;
- ▶ Kodex für den persönlichen Datenschutz: ist das Gesetzesdekret 196/03, G.U. Nr. 174 vom 29. Juli 2003 in geltender Fassung;
- ▶ Kunde oder Endkunde: ist die natürliche Person, die den Strom für den eigenen Haushaltsgebrauch kauft, ausgenommen die geschäftlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- ▶ Kunden, die Inhaber eines Sozialbonus sind: sind Haushaltskunden mit wirtschaftlicher und/oder gesundheitlicher Bedürftigkeit, gemäß Artikel 2, Komma 2.2 und 2.3 des TIBEG;
- ▶ Lieferant: ist die Gegenseite und Verkäufer des Endkunden im Bereich eines Vertrages; Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreinerstraße 8, 39100 Bozen, Steuernr. - MwSt. Nr. 01745520211 für die Ausführung des vorliegenden Vertrages;
- ▶ Lieferpunkt: ist der Abnahmepunkt, auf dem der Lieferant den Strom zur Verfügung stellt;
- ▶ Lieferungsaktivierung: ist der Zeitpunkt, zu dem - im Einklang mit den Bestimmungen des Stromregelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem und des Transportdienstes - der Vertrag tatsächlich ausgeführt und die diesbezügliche Lieferung dem Lieferanten zugeteilt ist;
- ▶ Lieferungsbeendigung: ist die Auflösung, aus beliebigem Grund, des Lieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung der Lieferung oder mit einer Vertragsumschreibung;
- ▶ Messgruppe oder Zähler: ist die Gesamtheit der erforderlichen Geräte/Vorrichtungen zur Erfassung und Messung des bezogenen Stroms beim Übergabepunkt;
- ▶ Nicht einstellbare Kunden: sind Kunden, für die im Falle von Zahlungssäumigkeit keine Lieferungseinstellung vorgenommen werden darf; zum Zwecke des vorliegenden Vertrags fallen in diese Kategorie die Stromhaushaltskunden, die Inhaber eines Sozialbonus für gesundheitliche Bedürftigkeit sind;
- ▶ Parteien: sind der Kunde und der Lieferant;
- ▶ Periodische Rechnung: ist die Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung regelmäßig im Laufe des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferanten und Endkunden ausgestellt wird;
- ▶ PLACET Angebot: sind Angebote des freien Marktes, unterschiedlich abgefasst mit Bezug auf den Strom- und Erdgassektor und zu einem freien Preis mit dem geschützten Markt gleichgestellten Bedingungen, geregelt durch die Anlage A zum Beschluss 555/2017/R/COM i.g.F. vom 27. Juli 2017 seitens ARERA;
- ▶ Rechnung: ist das Dokument, das Übersichtsrechnung genannt wird und Gegenstand der Regelung der Rechnung 2.0 ist, welche die Angaben zur Identifikation des Endkunden und der diesbezüglichen Lieferung aufzeigt, sowie die zweckmäßigen Informationen zur Verwaltung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten. Die Übersichtsrechnung stellt nicht die elektronische Rechnung gemäß Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 betreffend "Veranschlagter Staatshaushalt für das Haushaltsjahr 2018 und Mehrjahreshaushalt für das den Dreijahreszeitraum 2018-2020" dar;
- ▶ Rechnung 2.0: ist die Anlage A zum Beschluss 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 seitens ARERA in geltender Fassung;
- ▶ SII (Sistema Informativo Integrato): ist das integrierte Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010, G.U. Nr.192 vom 18. August 2010;
- ▶ Switching: ist die Nachfolge eines Nutzers des Regelungsdienstes des Gleichgewichts im Energiesystem zu einem anderen für denselben aktiven Abnahmepunkt oder die Zuweisung an einen Nutzer des Regelungsdienstes des Gleichgewichts eines neuen oder zuvor deaktivierten Abnahmepunktes;
- ▶ Terna: ist die Gesellschaft Terna AG - S.p.A., die als Verwalter des Stromübertragungssystems gemäß Art. 1, Komma 1 des Gesetzesdekrets Nr. 79 vom 6. März 1999, G.U. Nr. 75 vom 31. März 1999;
- ▶ TIBEG: ist der Einheitstext der Anwendungsmodalitäten des Systems zum Ausgleich der von den bedürftigen Haushaltskunden für die Strom- und Erdgaslieferung getragenen Spesen;
- ▶ TIC: ist der Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erbringung des Anschlussdienstes für den Zeitraum 2016-2019;
- ▶ TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Betreibern oder Verwaltern in den seitens ARERA geregelten Sektoren für Strom Gas und Wasserversorgung;
- ▶ TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen über die Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden seitens ARERA;
- ▶ TIMOE: ist der Einheitstext Zahlungssäumigkeit Strom;
- ▶ TIQE: ist der Einheitstext über die Output-based-Regelung der Stromverteilungs- und Strommessdienste für den Regulierungszeitraum 2016-2023;
- ▶ TIQV: ist der Einheitstext zur Qualitätsregelung der Strom- und Gasverkaufsdienste;
- ▶ TIV: ist der Einheitstext der Bestimmungen seitens ARERA über die Erbringung der Stromverkaufsdienste des Geschützten Grundversorgungsdienstes und des Versorgungsdienstes letzter Instanz an die Endkunden;
- ▶ Verbraucherkodex: ist das Gesetzesdekret 206/05, G.U. Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 in geltender Fassung;
- ▶ Verfügbare Leistung: ist die maximale auf einem Abnahmepunkt beziehbare Leistung, ohne dass die Lieferung beim Kunde unterbrochen wird; die verfügbare Leistung ist die Leistung, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde bzw. ist die vom Inhaber des Abnahmepunktes beantragte Leistung, vermindert gegenüber jener, für die der Anschlussbeitrag entrichtet wurde, unter der Bedingung, dass die Leistungsverminderung vom Inhaber des Abnahmepunktes beantragt und vertraglich festgehalten wurde;
- ▶ Verteiler: ist der Betreiber, der den Stromverteilungsdienst ausübt laut Konzession gemäß Art. 9 des Gesetzesdekrets 79/99, G.U. Nr. 75 vom 31. März 1999;
- ▶ Vertrag: ist der auf Basis des PLACET Angebots abgeschlossene Stromlieferungsvertrag und von den vorliegenden vertraglichen Lieferungs- und wirtschaftlichen Bedingungen geregelt;
- ▶ Vertraglich beanspruchte Leistung: ist die Höhe der im Vertrag angegebenen Leistung, die vom Verteiler bei vorhandenen Vorrichtungen zur Begrenzung der bezogenen Leistung bereitgestellt wird; aus Sicherheitsgründen oder zur Gewährleistung eines kontinuierlichen Dienstes für die Gemeinnützigkeit kann der Verteiler von der Installation eines Leistungsbegrenzers abweichen;
- ▶ Vertragsunterlagen: ist die Gesamtheit der Unterlagen, die ergänzender Teil des Vertrags sind. Sie bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Lieferungsbedingungen und aus mindestens der nachfolgenden Unterlagen:
 - a) Formular für den Abschluss des PLACET Angebots;
 - b) Vorvertragliche Informationen zum Vertragsabschluss, gemäß Artikel 9, Komma 9.1, von Buchstabe a) bis g) des Handelsverhaltenskodexes;
 - c) Mitteilung an den Endkunden;
 - d) Formular mit den wirtschaftlichen Bedingungen;
 - e) Vergleichstabelle;
 - f) Informationen über den Energiemix;
 - g) Informationen über die besonderen und allgemeinen kaufmännischen Qualitätsstandards;
 - h) Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts nur für Haushaltseinkunden;
 - i) Formular für die Einreichung von Beschwerden;
 - j) Formular für die Einreichung von Beschwerden für die Verrechnung von ungewöhnlichen Beträge;
 - k) Informationen zur persönlichen Datenbehandlung;
 - l) Alle weiteren Formulare und Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen bzw. alle weiteren Formulare und Informationen, die für den Vertragsabschluss nützlich sind.Alle Beschlüsse, die die im vorliegenden Vertrag erwähnten Einheitstexte seitens ARERA genehmigen, sind auf der Seite www.arera.it veröffentlicht.

ARTIKEL 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 Der Vertrag hat ausschließlich, beim festgelegten Übergabepunkt, die Stromlieferung an den Endkunden vonseiten des Lieferanten zum Gegenstand, gemäß den vorliegenden allgemeinen

Lieferungsbedingungen und den im Bereich des vorliegenden PLACET Angebots vorgeschlagenen wirtschaftlichen Bedingungen.

2.2 Die Lieferung von zusätzlichen Diensten oder Produkten ist ausgeschlossen, auch mittels Unterzeichnung von zusätzlichen und ergänzenden Vereinbarungen zum Vertrag.

2.3 Der Lieferant schließt, direkt oder indirekt, die notwendigen Verträge für den Regelungsdienst des Gleichgewichts im Energiesystem und für den Transport bzw. für die Verteilung mit den betroffenen Netzbetreibern ab, gemäß den Bestimmungen laut Artikel 7.

2.4 Der Kunde hat die Pflicht, den vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Strom einzig für die Versorgung des Übergabepunktes, der Gegenstand des Vertrages ist, zu nutzen. Dem Kunden ist es untersagt, den Strom für andere als den erklärten Zwecken, über das Limit der maximalen installierten Leistungsfähigkeit und an anderen Orten als den im Vertrag angegebenen zu nutzen.

2.5 Es ist dem Kunden außerdem untersagt, den Strom an Dritte mittels Nebenschlüssen oder anderen Lieferungsverfahren abzutreten.

ARTIKEL 3 - VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Der Vertrag wird mit dem Erhalt seitens des Lieferanten der Annahme vonseiten des Kunden des vom Lieferanten formulierten Angebots mittels des Beitrittsformulars abgeschlossen, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist. Die Wirksamkeit des Vertrags ist von einer Überprüfung seitens des Lieferanten abhängig, die innerhalb 60 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses zu erfolgen hat, und sich auf folgende Kriterien stützt:

a) verwendbare Informationen des Öffentlichen Systems zur Verhütung von Betrug im Verbrauchersektor mit besonderem Hinblick auf Identitätsdiebstahl (SCIPAFI);

b) verwendbare Informationen des Kreditinformationssystems (SIC);

c) Zahlungsrückstände und vorherige Zahlungserfahrungen des Lieferanten; Zahlungsrückstände hinsichtlich anderer Verträge, die auf denselben Kunden lauten, auch mit Dritten. Zudem, sollten für den Lieferungszeitpunkt Zahlungsrückstände vorliegen, kann Alperia Smart Services GmbH, zum eigenen Kreditschutz, weitere Überprüfungen vornehmen, auch eigene oder öffentliche Datenbanken zu Rate ziehend, zwecks Feststellung von etwaigen Beziehungen zwischen dem antragstellenden Kunden und vorherigen Inhabern und zur Vertiefung der Kenntnisse über die verschiedenen Wechsel auf dem Lieferungszeitpunkt. Aufgrund dieser Überprüfungen kann Alperia Smart Services GmbH entscheiden, den Lieferungsantrag nicht anzunehmen und wird dem Kunden angemessene Mitteilung erstatten.

d) verwendbare Informationen der Handelskammer wie nachteilige Proteste, Liquidationsverfahren, Unterbrechung oder Einstellung der gewerblichen Tätigkeit und jede andere registrierte Information;

e) verwendbare Informationen Datenbanken der Übergabepunkte und der Endkunden, welche eigens von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Strom- und Gasmärkte eingeführt wurden;

f) von externen spezialisierten Unternehmen freigegebene Informationen, welche der Kunde bereits jetzt zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt;

g) wirtschaftlich finanzielle Leistungsfähigkeit und Kreditforderungen;

h) das Fehlen eines Antrags auf Entschädigung wegen Zahlungssäumigkeit seitens des vorherigen Lieferanten des Kunden gemäß Einheitstext TISIND;

i) von den Netzbetreibern bezogene Informationen in den von ARERA vorgesehenen Fällen (Art. 6.4 des TIMOE);

j) von der Einhaltung der vorgesehenen Fristen für die Aktivierung der Transport-, Verteilungs- und Regelungsdienste des Gleichgewichts im Energiesystem seitens des Stromverteilers und seitens Terna in Umsetzung der entsprechenden Verträge.

Der Lieferant teilt dem Kunden den erfolgten Vertragsabschluss oder die eigene Ablehnung, den Vertrag abzuschließen, mit. Nach Ablauf der oben angeführten Frist, in Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.

3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder spätestens innerhalb 10 (zehn) Arbeitstagen nach Abschluss, wenn der Abschluss über Fernkommunikationstechniken stattgefunden hat, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsunterlagen zulassen, und jedenfalls vor Lieferungsaktivierung, händigt der Lieferant dem Kunden eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen in Papierform oder, nach Wahl des Kunden, auf einem anderen dauerhaften Datenträger aus oder übermittelt sie.

3.3 Sollte der Vertrag mit einem Kunden außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden, ist der Lieferant verpflichtet, dem Kunden eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder die Vertragsbestätigung in Papierform zu überlassen oder, wenn der Kunde einverstanden ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger. Unbeschadet des vorgesehenen Inhalts des Artikels 51, Komma 6 des Verbraucherkodexes für die Telefonverträge, händigt der Lieferant in allen Fällen von Fernverträgen dem Kunden vor Lieferungsaktivierung die Bestätigung über den abgeschlossenen Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger aus.

3.4 Vorbehaltlich des Einverständnisses des Kunden, kann der Lieferant die Übergabe oder die Übermittlung der Informationen bzw. der Formulare, von Buchstabe f) bis j) der Vertragsunterlagen, mit der Zurverfügungstellung auf der eigenen Internetseite, mit direktem Zugriff über die Homepage und auch mit Druckmodus, und bei den etwaigen physischen Anlaufstellen ersetzen.

3.5 Es versteht sich, dass die Vertragsunterlagen mit sämtlichen weiteren Unterlagen oder Informationen ergänzt ist, die laut geltenden Bestimmungen verpflichtend sind.

3.6 In den Fällen, die sich vom Lieferantenwechsel unterscheiden (zum Beispiel Umschreibung oder Neuanschlüsse), erklärt der Kunde, dass er die rechtmäßige Verfügbarkeit der Immobilie besitzt, in der sich die eigenen Anlagen befinden.

ARTIKEL 4 - VOLLMACHT FÜR DEN RÜCKTRITT

4.1 Im Falle eines Vertrages wegen Lieferantenwechsels, verleiht der Kunde zusammen mit dem Vertragsabschluss an Alperia Smart Services GmbH Auftrag mit Vertretungsmacht, damit sie in seinem Namen und in seinem Auftrag vom Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten zu den im nachfolgenden Art. 4.2 angegebenen Modalitäten zurücktritt. Es versteht sich, dass die Verleihung der Vollmacht unentgeltlich erfolgt.

4.2 Nach Ablauf der vorgesehenen Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts bzw. in den Fällen, in denen der Kunde die vorzeitige Aktivierung der Lieferung laut nachfolgendem Art. 5.4 beantragt, führt der Lieferant den Rücktritt im Namen und im Auftrag des Kunden durch, indem er die diesbezügliche Mitteilung dem SII zu den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten übermittelt.

ARTIKEL 5 - WIDERRUFSRECHT

5.1 Sollte der Vertrag vom Kunden außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder auf Distanz abgeschlossen werden, kann der Kunde, ohne einen Grund angeben zu müssen, innerhalb 14 (vierzehn) Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses, wie vom Verbraucherkodex vorgesehen, mit einer der nachfolgenden Modalitäten seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten:

a) indem er eine beliebige Erklärung, in der er seine Entscheidung, vom Vertrag zurückzutreten, deutlich zum Ausdruck bringt, an folgende Adressen sendet: per E-Mail an info@alperia.eu; auf dem Postweg an Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen; per Fax an die Nummer 0471 987 131;

b) mittels Sendung des Formulars für die Ausübung des Widerrufsrechts, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist, an die auf dem Formular angeführten Kanäle.

5.2 Dem Kunden obliegt die Beweislast über die Ausübung des Widerrufsrechts im Einklang vorliegendem Artikel.

5.3 Während der vorgesehenen Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts wird der Vertrag nicht ausgeführt, außer, der Kunde beantragt ausdrücklich, dass die Verfahren für die Lieferungsaktivierung vor dem Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts eingeleitet werden sollen.

5.4 Der oben angegebene Antrag bringt für den Kunden in keiner Weise den Verlust des Widerrufsrechts mit sich.

5.5 Sollte der Endkunde das Widerrufsrecht ausüben, nachdem er die vorzeitige Einleitung der Verfahren für die Lieferungsaktivierung beantragt hat, und sollte es noch möglich sein, dieselbe Aktivierung zu verhindern, kann der Lieferant vom Kunden ein Entgelt verlangen, das den etwaigen getragenen Kosten für die erbrachten Leistungen des Verteilers und einem weiteren Entgelt von 23,00 Euro MwSt. ausgeschlossen entspricht. Sollte zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts die Lieferungsaktivierung bereits erfolgt sein oder nicht mehr verhindert werden können, ist der Kunde außerdem zur Zahlung der vom unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Entgelte bis zum Zeitpunkt der Lieferungsbeendigung selbst verpflichtet.

5.6 Die Parteien nehmen zur Kenntnis:

a) wenn der Kunde das Widerrufsrecht ausübt und vorher keinen Antrag auf vorzeitige Einleitung der Verfahren für die Lieferungsaktivierung gestellt hat, wird die Lieferung vom vorhergehenden Lieferanten weiterhin gewährleistet;

b) wenn der Kunde das Widerrufsrecht ausübt und einen Antrag auf vorzeitige Einleitung der Verfahren für die Lieferungsaktivierung gestellt hat und sollte diese bereits erfolgt sein oder die Aktivierung nicht mehr verhindert werden können, kann der Kunde einen anderen Lieferanten wählen oder mit dem Antrag um Stilllegung des Lieferpunktes fortfahren, indem er dies ausdrücklich beantragt. Anderenfalls wird der geschützte Grundversorgungsdienst aktiviert.

5.7 In den oben angeführten Fällen ist der Lieferant nicht für etwaige vom Kunden erlittene Unbehagen verantwortlich.

ARTIKEL 6 - AUFHEBUNG DES ANTRAGS UM SWITCHING

6.1 Gemäß geltender Bestimmungen, sollte der Vertrag wegen Lieferantenwechsels abgeschlossen werden, hat der neue Lieferant die Befugnis, den Antrag um Switching aufgrund nachfolgender Informationen aufzuheben:

a) ob der Lieferpunkt wegen Zahlungssäumigkeit als eingestellt aufscheint und, wenn ja, das Datum der etwaigen Lieferungseinstellung desselben Übergabepunktes;

b) ob für denselben Lieferpunkt ein Verfahren zur Anerkennung einer Entschädigung in Form eines Entgelts für eine vorherige Zahlungssäumigkeit anhängig ist;

c) den Herkunftsmarkt des Lieferpunktes, wobei zwischen freiem Markt und geschütztem Grundversorgungsdienst unterschieden wird;

d) die Daten der etwaigen Anträge um Einstellung, außer derjenigen, die bereits in Durchführung ist, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum um Antrag um Switching eingereicht wurden;

e) die Daten der etwaigen Anträge um Switching, außer derjenigen, die bereits im Gange ist, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum um Antrag um Switching eingereicht wurden.

6.2 Zusätzlich zum vorherigen Komma kann der Lieferant die erwähnte Aufhebung ausüben, wenn der Kunde das Widerrufsrecht nach Einreichung vonseiten des Lieferanten des Antrags um Switching innerhalb des letztnützlichen Datums ausübt.

6.3 Sollte der Lieferant die Möglichkeit einer Aufhebung des Antrags um Switching ausüben wollen, ist er verpflichtet, dem Kunden innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab Vertragsabschluss

schriftlich mitzuteilen, dass der Vertrag keine Wirksamkeit erlangt und von Rechts wegen aufgelöst ist. Infolge der Mitteilung sind auch die Wirkungen des Rücktritts vom Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten ausgesetzt.

6.4 Nach Ablauf der Frist im Komma 6.3, in Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten, erlangt der Vertrag Wirksamkeit.

6.5 Sollte der Lieferant infolge eines Antrags um Lieferungsaktivierung vom Verteiler eine Meldung über etwaige ausstehende Beträge wegen vorheriger Eingriffe von Lieferungseinstellung wegen Zahlungssäumigkeit, die dem Endkunden mit Bezug auf den Lieferpunkt und Gegenstand des Vertrags oder eines anderen Lieferpunktes, der auf den vom selben Verteiler verwalteten Netzen angeschlossen ist, ist die Lieferungsaktivierung der Zahlung vonseiten des Lieferanten der vom Verteiler aufgezeigten Beträge untergeordnet. In diesen Fällen hat der Lieferant die Befugnis:

- den Antrag um Switching für die Lieferungsaktivierung innerhalb 2 (zwei) Arbeitstagen ab der Meldung vonseiten des Verteilers zurückzuziehen;
- den Antrag um Switching zu bestätigen und die Haftung vom Endkunden einzufordern.

ARTIKEL 7 - ABSCHLUSS DER VERTRÄGE MIT DEM VERTEILER UND TERNA

7.1 Für die Stromangebote, im Sinne von Artikel 2, erteilt der Kunde an den Lieferanten Auftrag ohne Vertretungsmacht für den Abschluss des Transportvertrages mit dem Verteiler und für den Vertrag für den Regeldienst des Gleichgewichts im Energiesystem mit Terna.

7.2 Der Kunde bemüht sich, die gesamte nötige Zusammenarbeit aufzuwenden und alle nützlichen und notwendigen Unterlagen für die oben angeführten Zwecke zu unterzeichnen.

7.3 Der Kunde übernimmt, wo anwendbar, ohne Ausschluss, alle Lasten und Kosten, die durch den Abschluss und die Ausführung des Vertrages für den Anschlussdienst entstehen, und hält den Lieferanten in Bezug auf alle Lasten und Kosten, die durch die Ausführung der mit vorliegendem Vertrag erteilten Vollmacht entstehen, schadlos.

ARTIKEL 8 - LIEFERUNGSAKTIVIERUNG

8.1 Die Lieferungsaktivierung, vorbehaltlich anderweitigem ausdrücklichen Antrag des Endkunden, außer in den Fällen, in denen sie aufgrund einer Umschreibung oder Neuaktivierung erfolgt, findet zum erstnützlichen Datum und bis spätestens zum ersten Tag des dritten darauffolgenden Monats nach jenem des Vertragsabschlusses statt.

Die Aktivierung erfolgt zu dem im Beitrittsformular angegebenen Termin.

8.2 Das Datum der Lieferungsaktivierung muss mindestens auf der ersten vom Lieferanten ausgestellten Rechnung angegeben sein.

8.3 Sollte der Lieferant die Lieferungsaktivierung aus Gründen, die nicht ihm zuzuschreiben sind, nicht zum oben angegebenen Termin ausführen können, erteilt er unverzüglich dem Kunden eine begründete Mitteilung und gibt auch das vorgesehene Datum derselben Aktivierung an.

ARTIKEL 9 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

9.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die dem Kunden angebotenen Preisbedingungen im Zuge des vorliegenden PLACET Angebots, sie sind dem vorliegenden Vertrag beigelegt und sind integrativer Bestandteil. Sie werden vom Kunden beim Vertragsabschluss angenommen.

ARTIKEL 10 - VERTRAGSDAUER, ERNEUERUNG UND RÜCKTRITT

10.1 Der Vertrag hat unbestimmte Dauer.

10.2 Die wirtschaftlichen Bedingungen werden ab dem Datum der Lieferungsaktivierung angewandt und haben eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten ab Lieferungsaktivierung.

10.3 Nach Ablauf der im Komma 10.2 angegebenen 12 Monate nimmt der Lieferant eine Erneuerung derselben fixen oder variablen Angebotsart vor, indem er dem Kunden eine schriftliche Mitteilung schickt, die den Preis, der nach Ablauf der 12 Monate angewandt wird, anführt, mit einer Vorankündigung, die nicht weniger als 3 (drei) Monate in Bezug auf den Beginn der neuen wirtschaftlichen Bedingungen beträgt. Der besagte Termin läuft ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach jenem des Erhalts der Mitteilung vonseiten des Kunden selbst. Die Erneuerung der wirtschaftlichen Bedingungen beinhaltet keine Änderung der Angebotsart, Gegenstand des vorliegenden Vertrags. Der für die Erneuerung des vorliegenden Angebots vorgeschlagene Preis entspricht dem für das PLACET Angebot vorgesehenen Preis, der vom Lieferanten zum Zeitpunkt, in der die Mitteilung erfolgt, vermarktet wird. Das Recht des Kunden, den Rücktritt vom Vertrag zu den in besagter Mitteilung angegebenen Modalitäten und Fristen auszuüben, bleibt unbeschadet. In Ermangelung eines Rücktritts vonseiten des Kunden werden die neuen wirtschaftlichen Bedingungen als angenommen betrachtet.

10.4 Die Mitteilung des vorhergehenden Komma 10.3 wird nicht innerhalb der Rechnung oder mit ihr zusammen übermittelt. Vorbehaltlich gegenteiligen Beweises wird angenommen, dass oben erwähnte Mitteilung nach Ablauf von 10 (zehn) Tagen nach erfolgter Sendung vonseiten des Lieferanten erhalten wurde.

10.5 Sollte der Lieferant die Mitteilung laut Komma 10.3 nicht rechtzeitig vornehmen, wird für die 12 darauffolgenden Monate der niedrigere Preis zwischen jenem, der von den wirtschaftlichen Bedingungen, die in Fälligkeit sind, vorgesehen ist, und jenem, der vom vorgesehenen PLACET Angebot für den Kunden anwendbar und vom Lieferanten zum Zeitpunkt der Fälligkeit der vorherigen wirtschaftlichen Bedingungen vermarktet wird. Zum Zwecke der Preisberechnung des vorliegenden Kommas benutzt der Lieferant den Jahresverbrauch, wie von der Regelung in der Rechnung 2.0 festgelegt.

10.6 In den Fällen von Nichteinhaltung der Mitteilungspflichten laut Komma 10.3 und 10.4 und sollte sich der Preis im Sinne von Komma 10.5 von jenem, der von den wirtschaftlichen Bedingungen in Fälligkeit vorgesehen ist, unterscheiden, hat der Kunde das Recht auf eine automatische Entschädigung von 30 Euro.

10.7 Jede Partei hat die Möglichkeit, einseitig und ohne Lasten vom Vertrag zurückzutreten, indem er dies der anderen Partei mitteilt.

10.8 Sollte der Kunde die Absicht haben, Lieferant zu wechseln, kann er zu jedem Zeitpunkt und ohne Lasten vom Vertrag zurückzutreten, indem er dem neuen Lieferanten im Rahmen des neuen Vertragsabschlusses entsprechende Vollmacht erteilt, in seinem Auftrag und in seinem Namen vom bestehenden Vertrag zurückzutreten. Der neue Lieferant übt den Rücktritt im Auftrag und im Namen des Kunden aus, indem er innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen und Modalitäten die diesbezügliche Mitteilung an den SII übermittelt, innerhalb und spätestens bis zum 10. (zehnten) Tag des Monats vor dem Datum des Lieferantenwechsels.

10.9 Der Lieferant gewährleistet die Lieferung bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts, ab dem die neue Lieferung beginnt. Der Kunde ist zur Zahlung der geschuldeten Beträge im Sinne des vorliegenden Vertrages infolge der erbrachten Lieferung bis zum Wirksamkeitsdatum des Rücktritts verpflichtet.

10.10 Sollte der Kunde die Absicht haben zurückzutreten, ohne Lieferanten zu wechseln, sondern zum Zwecke der Lieferungsbeendigung oder aus anderen Gründen, darf die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht mehr als 1 (einen) Monat ab dem Datum des Erhalts der Rücktrittsmittteilung vonseiten des Lieferanten betragen. In diesem Fall tritt der Kunde zurück, indem er das entsprechende Formular, das vom Lieferanten bei den eigenen Anlaufstellen oder auf der eigenen Internetseite www.alperia.eu zur Verfügung gestellt wird, benutzt und mittels Sendung einer schriftlichen Mitteilung per Einschreiben mit Rückantwort.

10.11 Der Lieferant kann mit einer Vorankündigung, die nicht weniger als 6 (sechs) Monate beträgt, zurücktreten, mittels einer schriftlichen Mitteilung und zu Modalitäten, welche die Überprüfung des tatsächlichen Erhalts ermöglichen. Diese Vorankündigung läuft ab dem Datum des Erhalts der Rücktrittsmittteilung vonseiten des Endkunden.

ARTIKEL 11 - VERRECHNUNG

Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die Quantifizierung der Stromverbräuche erfolgt auf der Basis der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten. Die Messdaten zur Berechnung der in der Rechnung zu verbuchenden Verbräuche werden in der im Komma 11.13 angegebenen Reihenfolge verwendet.

11.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, die Eigenablesung zu den in der Rechnung des Lieferanten angeführten Modalitäten und Zeiten mitzuteilen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden die Rechnung, die zu den Modalitäten der Rechnung 2.0 abgefasst ist, und die "Elemente im Detail", welche für den Kunden erhältlich sind, wenn er einen ausdrücklichen Antrag an die E-Mail-Adresse service@alperia.eu einreicht, zur Verfügung zu stellen.

11.4 Um dem Kunden das Verständnis der Rechnung zu erleichtern, stellt der Lieferant auf der Internetseite www.alperia.eu die "Anleitung zu den Ausgabenposten" für das PLACET Angebot des vorliegenden Vertrages zur Verfügung, die eine vollständige Beschreibung der einzelnen Posten, aus denen die verrechneten Beträge zusammengesetzt sind, enthält; der Kunde kann die "Anleitung zu den Ausgabenposten" außerdem per E-Mail an die Adresse service@alperia.eu anfordern.

11.5 Die Rechnung und die "Elemente im Detail" werden dem Kunden im reservierten Kundenbereich auf der Internetseite www.alperia.eu in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und er wird per elektronischer Post oder per short message service (Sms) über die erfolgte Ausstellung benachrichtigt, außer der Kunde verlangt, diese in Papierform zu erhalten. Dem Kunden, der den Erhalt der Rechnung und der "Elemente im Detail" in Papierform wählt, auch zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber dem Datum des Vertragsbeginns, darf kein zusätzliches Entgelt angelastet werden.

11.6 Dem Kunden, der die Rechnung und die "Elemente im Detail" nicht in Papierform beantragt und sich für die Zahlungen für den Bank- oder Postdauereinzug entscheidet, wird in der Rechnung ein Rabatt angewandt.

11.7 Die Höhe des Rabatts im Sinne von Komma 11.6 beträgt -6,00 Euro/Lieferpunkt/Jahr.

11.8 Die Anwendungsmodalitäten des Rabatts laut Komma 11.6 sind in Übereinstimmung mit der Regelung der Rechnung 2.0 festgelegt.

11.9 Der Lieferant behält sich die Möglichkeit vor, die Zahlung von Beträgen unter 10,00 (zehn) Euro nicht zu verlangen; diese Beträge werden zusammen mit den Beträgen der nächsten Rechnung angelastet.

11.10 Sollte der Kunde ein Guthaben gegenüber dem Lieferanten für Gesamtbeträge unter 250,00 (zweihundertfünfzig) Euro besitzen, wird dem Lieferanten die Möglichkeit zuerkannt, das erwähnte Guthaben auf der nächsten Rechnung zu übernehmen und/oder auszugleichen; in diesem Fall benachrichtigt der Lieferant den Kunden mittels entsprechender Mitteilung, die innerhalb der Rechnung oder zusammen mit derselben übermittelt wird.

11.11 Der Kunde ist verpflichtet, die geschuldete Zahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung vorzunehmen.

11.12 Die Zahlungsmodalitäten, davon eine kostenlos, sind folgende: mittels Bank- oder Postdauereinzug; mittels "Freccia" - Einzahlschein bei den Bank- oder Postschaltern; mittels Bank- oder Kreditkartenüberweisung; mittels Cbill. Die Zahlung mittels "Freccia" - Einzahlschein bei den Schaltern der Südtiroler Sparkasse AG ist kostenlos. Diese Modalitäten sind in der Rechnung angegeben. In keinem Fall sind Anlastungen von Nebenkosten oder Entgelten zugunsten des Lieferanten aufgrund der vom Kunden gewählten Zahlungsmodalität vorgesehen.

11.13 Zum Zwecke der Berechnung der in der Rechnung zu verbuchenden Verbräuche ist der Lieferant verpflichtet, untenstehende Reihenfolge zu verwenden:

- die tatsächlichen vom Verteiler zur Verfügung gestellten Messdaten;
- die Eigenablesungen, die vom Kunden zu den in der Rechnung angeführten Modalitäten und Zeiten mitgeteilt und vom Verteiler bestätigt werden;
- die geschätzten Messdaten, wie sie vom Verteiler zur Verfügung gestellt bzw. vom Lieferanten geschätzt werden. Im Falle von eigener Schätzung legt der Lieferant die geschätzten Messdaten anhand der historischen tatsächlichen Verbräuche des Kunden und eines Pro-die-Kriteriums fest.

11.14 Im Falle von Änderungen der auf der Lieferung anwendbaren Entgelte, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgt sind, wird die Aufteilung des Verbrauchs auf täglicher Basis vorgenommen, wobei von einem in den Zeiträumen konstanten Verbrauch ausgegangen wird, der zwischen der einen erfassten, geschätzten oder Eigenablesung und der anderen liegt.

Periodische Rechnung

11.15 Die periodische Rechnung wird mit zweimonatlicher Frequenz ausgestellt.

11.16 Die periodische Rechnung wird innerhalb 45 Kalendertagen ab dem letzten in derselben Rechnung angelasteten Verbrauchsdatum. Im Falle einer Verrechnung nach dieser Frist erkennt der Lieferant anlässlich der ersten nützlichen Rechnung dem Kunden eine automatische Entschädigung an. Die Höhe der Entschädigung beläuft sich auf:

- 6 Euro, wenn die periodische Rechnung mit einer Verspätung bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach dem oben angeführten maximalen Ausstellungsdatum ausgestellt wird;
- der Betrag des vorherigen Buchstaben a) ist bei einer weiteren Verspätung um 2 Euro für jede 5 (fünf) Kalendertage erhöht, bis zu einem Maximum von 20 Euro bei Verspätungen bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach dem oben angeführten maximalen Ausstellungsdatum.

Der Betrag ändert sich außerdem aufgrund weiterer Verspätungen und entspricht:

- 40 Euro, wenn die Ausstellung der periodischen Rechnung in einem Zeitraum von 46 (sechszwanzig) und 90 (neunzig) Kalendertagen nach dem oben angeführten maximalen Ausstellungsdatum erfolgt;
- 60 Euro, wenn die Ausstellung der periodischen Rechnung in einem Zeitraum über 90 (neunzig) Kalendertagen nach dem oben angeführten maximalen Ausstellungsdatum erfolgt.

11.17 Kunden mit Zeitzonen haben Anrecht auf eine weitere Entschädigung von 10 Euro, die vom Verteiler über den Lieferanten anerkannt wird, wenn der Verteiler für 2 (zwei) darauffolgende Monate ausschließlich geschätzte Messdaten zur Verfügung stellt.

Abschlussrechnung

11.18 Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb 6 (sechs) Wochen ab dem Datum der Lieferungsbeendigung zugestellt. Hierzu wird sie innerhalb des zweiten Kalendertags vor Fälligkeit dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Rechnungen in Papierform entspricht die Ausstellungsfrist dem achten Kalendertag vor Fälligkeit der 6 (sechs) Wochen für die Zustellung

11.19 Bei Missachtung der Ausstellungszeiträumen im Sinne von Komma 11.18 vonseiten des Lieferanten, erkennt der Lieferant in derselben Abschlussrechnung eine automatische Entschädigung an:

- 4 Euro, wenn die Rechnung mit einer Verspätung bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach dem im Komma 11.18 angeführten maximalen Ausstellungsdatum ausgestellt wird;
- der Betrag des vorherigen Buchstaben a) ist bei einer weiteren Verspätung um 2 Euro für jede 10 (zehn) Kalendertage erhöht, bis zu einem Maximum von 22 Euro bei Verspätungen bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach dem Komma 11.18 angeführten maximalen Ausstellungsdatum.

11.20 In den Fällen, in denen der Verteiler dem Lieferanten die zweckmäßigen Messdaten für die Lieferungsbeendigung, unter Ausschluss des vom Switching andersartigen Lieferantenwechsels, nach Ablauf von mehr als 30 (dreißig) Tagen nach Lieferungsbeendigung zur Verfügung stellt, hat der Endkunde ein Anrecht auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 Euro, die vom Verteiler über den Lieferanten anerkannt wird.

ARTIKEL 12 - RATENZAHUNG

12.1 Der Lieferant informiert den Kunden über die Möglichkeit einer Ratenzahlung, ebenso innerhalb der Rechnung mit einer Zahlung, für welche die Ratenzahlung beantragt werden kann, in folgenden Fällen:

- wenn die Rechnung, die Nachberechnungen enthält, die verschieden sind als die unter Punkt ii. angeführten Fälle, um einhundertfünfzig Prozent höher ist als die durchschnittliche Anlastung der auf geschätzter Verbrauchsbasis ausgestellten Rechnungen nach einer vorherigen erhaltenen Rechnung mit Nachberechnungen;
- wenn aufgrund einer Fehlfunktion der Messgruppe, deren Ursache nicht dem Kunden zur Last gelegt wird, die Zahlung von Entgelten für von der Messgruppe nicht registrierte Verbräuche verlangt wird, mit Ausnahme von Fällen, in denen vom Verteiler eine Manipulation der Messgruppe festgestellt wurde;
- in Fällen von, auch bei nur gelegentlicher, Missachtung der im Artikel 11 angegebenen Verrechnungsperiodizität;
- in Fällen von Verrechnung von ungewöhnlichen Beträgen laut Artikel 9, Komma 9.1 des TIQV und nicht bereits unter den vorhergehenden Punkten vorgesehen.

12.2 Der Endkunde kann Ratenzahlungen nur für Beträge über 50 Euro beantragen, innerhalb von zehn (10) Tagen nach der für die Zahlung der Rechnung festgelegten Fälligkeit und zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten.

12.3 Die Ratenzahlung wird zu folgenden Modalitäten vorgenommen:

- in den Fällen unter Punkt i. und ii. sind die Summen, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, aufgeteilt in eine Anzahl von nachfolgenden Raten, mit konstanten Beträgen, die mindestens der Anzahl von Akonto- oder geschätzten Rechnungen entspricht, die nach einer vorherigen Rechnung mit Nachberechnung erhalten wurden, und auf jeden Fall nicht weniger als 2 (zwei);
- in den Fällen unter Punkt iii. sind die Summen, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, aufgeteilt in eine Anzahl von nachfolgenden Raten, mit konstanten Beträgen, die mindestens der Anzahl der infolge der Missachtung der Verrechnungsperiodizität nicht ausgestellten Rechnungen entspricht, und auf jeden Fall nicht weniger als 2 (zwei);
- in den Fällen unter Punkt iv. sind die Summen, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, aufgeteilt in eine Anzahl von nachfolgenden Raten, mit konstanten Beträgen, die maximal der Anzahl der in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, und auf jeden Fall nicht weniger als 2 (zwei);
- die nicht zusammenlegbaren Raten haben eine der Verrechnung entsprechende Frequenz, vorbehalten der Möglichkeit für den Verkäufer, die Raten mittels von der Rechnung unterschiedlichen Dokumenten anzulasten und diese von der Rechnung gesondert zuzusenden;
- der Lieferant hat die Möglichkeit, die Zahlung der ersten Rate innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Anfrage des Endkunden zu verlangen oder innerhalb der Fälligkeit, um die Ratenzahlung zu beantragen; in letzterem Fall sorgt der Lieferant dafür, der Rechnung, die Gegenstand der Ratenzahlung ist, die Unterlagen beizulegen, die es dem Endkunden ermöglichen, die erste Rate zu zahlen, und eine Mitteilung, die den Kunden informiert, dass die Zahlung der erwähnten Rate einer Annahme der Ratenzahlung gleichkommt, in Übereinstimmung mit dem Inhalt des vorliegenden Artikels;
- die Summen, die Gegenstand einer Ratenzahlung sind, sind erhöht um den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Referenzzinssatz fest, einsehbar auf der Seite www.euribor.it, berechnet ab dem festgesetzten Fälligkeitstag für die Zahlung der Rechnung.

12.4 Sollte der Kunde mit einem neuen Lieferanten einen Vertrag abschließen, hat der vorherige Lieferant die Möglichkeit, vom Kunden die Zahlung des Betrages bezüglich der noch nicht verfallenen Raten mit einer monatlichen Periodizität zu verlangen. Sollte der Lieferant von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist er verpflichtet, den Kunden in der Rechnung, die Gegenstand einer Ratenzahlung ist, zu informieren oder in der Mitteilung, mit der die vereinbarte Ratenzahlung geregelt wird.

12.5 Bei Inverzugsetzung eines Kunden, der Inhaber eines Sozialbonus ist, ist der Lieferant verpflichtet, diesem die Möglichkeit anzubieten, die Schuld in Raten zu bezahlen, ein einziges Mal im Laufe der 12 Monate des Zeitraums der Begünstigung. Der Hinweis über die Modalitäten, die Schuld in Raten zu zahlen, ist in der Mitteilung der Inverzugsetzung enthalten.

12.6 In vorgenannter Voraussetzung wird die Ratenzahlung zu folgenden Modalitäten vorgenommen:

- die erste Rate darf nicht über dreißig Prozent der Schuld, welche in der Inverzugsetzung angeführt ist, betragen;
- die Raten dürfen nicht zusammengelegt werden, welcher Art auch immer die ausgehandelte Periodizität ist;
- die Ratenzahlung wird für Beträge über 50 Euro angeboten;
- der Ratenzahlungsplan enthält in klarer Weise und in Alltagssprache die Vorausschau der Maßnahmen, die infolge der fehlenden Zahlung einer oder mehrerer Raten ergriffen werden können.

12.7 Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Ratenzahlung im Sinne des Komma 12.5 anzubieten, wenn die nicht bezahlte/n Rechnung/en, für die der Kunde, der Inhaber eines Sozialbonus ist, in Verzug gesetzt wurde, auch nur eine einzige Rate verbucht, die sich auf eine bereits laufende Ratenzahlung bezieht.

ARTIKEL 13 - GARANTIE ZU LASTEN DES ENDKUNDEN

13.1 Der Lieferant verlangt vom Kunden eine Garantie in Form einer Kaution unter Vorbehalt des Inhalts im nachfolgenden Komma 13.8.

13.2 Der Betrag der Kaution entspricht den Bestimmungen von ARERA (TIV) und ist nachfolgend angeführt:

- für Kunden, die Inhaber eines Sozialbonus sind beträgt die Höhe der Kaution 5,2 Euro pro kW der vertraglich beanspruchten Leistung;
- für Haushaltskunden beträgt die Höhe der Kaution Euro 11,5 Euro pro kW der vertraglich beanspruchten Leistung.

13.3 der Betrag der Kaution laut Komma 13.2 ist für Kunden, die nicht Inhaber eines Sozialbonus sind, verdoppelt, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen eintritt:

- der Lieferant hat den Endkunden in den 365 Tagen vor dem Ausstellungsdatum einer neuen Rechnung für mindestens zwei, auch nicht aufeinanderfolgende, Rechnungen in Verzug gesetzt;
- der Endkunde hat die Kaution laut Komma 13.2 nicht bezahlt und der Lieferant hat den Endkunden mit Bezug auf mindestens eine Rechnung in den 365 Tagen vor dem Ausstellungsdatum einer neuen Rechnung in Verzug gesetzt.

13.4 Wenn der Endkunde die etwaig verlangte Kaution laut Komma 13.2 nicht bezahlt, kann der Lieferant im Sinne der Bestimmungen über die Nichterfüllung des Kunden beim Verteiler die Lieferungseinstellung beantragen.

13.5 Die Kaution ist in der erstnützlichen Rechnung angelastet und vom Kunden in einer einzigen Zahlung zu tätigen.

13.6 Sollte vom Lieferanten im Laufe der Lieferungsbereitstellung die Kautions, teilweise oder vollständig, zur Deckung von etwaigen ausstehenden Beträgen verwendet werden, ist der Kunde verpflichtet, diese mit Anlastung in der erstnützlichen Rechnung wiederherzustellen.

13.7 Die Kautions, erhöht auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes, wird dem Kunden bei Lieferungsbeendigung gleichzeitig mit der Abschlussrechnung rückerstattet. Zum Zwecke der Rückerstattung darf vom Kunden nicht verlangt werden, ein Dokument vorzuweisen, das die erfolgte Zahlung der Kautions belegt.

13.8 Der Kunde, der für die Zahlung der Rechnungen Bank- oder Postdauereinzug benutzt, ist nicht zur Leistung der Garantie verpflichtet.

13.9 Der Endkunde ist zur Leistung der Garantie verpflichtet, wenn er im Laufe der Vertragsgültigkeit eine andere als oben angeführte Rechnungszahlungsmodalität wählt oder im Fall von aufgetretener Unmöglichkeit der Durchführung des Bank- oder Postdauereinzuges.

ARTIKEL 14 - VERZUGSZINSEN

14.1 Wenn der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfälligkeit nicht einhält, verlangt der Lieferant vom selbigen Kunden, neben dem geschuldeten Entgelt, die Entrichtung von Verzugszinsen, berechnet auf jährlicher Basis und entsprechend dem offiziellen von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzzinssatz erhöht um 3,5 Prozentpunkte.

14.2 Der Kunde, der die Rechnungen des letzten Zeitraums von zwei Jahren innerhalb der Fälligkeitsfrist oder, wenn die Lieferung unter einem Zeitraum von zwei Jahren erfolgt, die Rechnungen bezüglich des Zeitraums der Vertragswirksamkeit bezahlt hat, ist einzig zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen für die ersten 10 (zehn) Verspätungstage verpflichtet.

14.3 Der Lieferant kann die Zahlung der Postgebühren bezüglich des Zahlungsmahnschreibens der Rechnung verlangen. Eine Forderung auf Entschädigung des weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 15 - NICHTERFÜLLUNG DES KUNDEN

15.1 Bei verspäteter oder bei , auch nur teilweise, unterlassener Zahlung der vom Kunden im Sinne des vorliegenden Vertrages geschuldeten Entgelte, unbeschadet des Inhalts im Artikel 14, wenn 3 (drei) Tage ab Fälligkeitsfrist der Rechnung verstrichen sind, hat der Lieferant die Befugnis, dem Kunden eine schriftliche Mitteilung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder zertifizierter elektronischer Post (PEC) in den Fällen, in denen der Kunde die eigene elektronische Postadresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Lieferungseinstellung zu schicken mit dem Hinweis für die letzte Zahlungsfrist (nachfolgend auch: Mitteilung über die Inverzugsetzung).

15.2 Wenn es die technischen Bedingungen der Messgruppe, über die der Kunde verfügt, zulassen, wird der Eingriff der Lieferungsunterbrechung von einem Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen vorangestellt, in welchem die Leistung auf eine Höhe von 15% der verfügbaren Leistung reduziert wird; bei Nichtzahlung von seiten des Kunden wird nach Ablauf dieses Zeitraums die Lieferung unterbrochen.

15.3 Der Zeitpunkt der Lieferungseinstellung, welche die Leistungsreduzierung zur Folge hat, wird bei Kunden, die über eine Messgruppe laut Art. 15.2 verfügen, nicht weniger als 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab Datum der Benachrichtigung anhand der Mitteilung über die Inverzugsetzung betragen.

15.4 Der Zeitpunkt der Lieferungseinstellung wird bei Kunden, die über eine andere Messgruppe als jene laut Art. 15.2 verfügen, nicht weniger als 40 (vierzig) Kalendertage ab Datum der Benachrichtigung anhand der Mitteilung über die Inverzugsetzung betragen.

15.5 Die Mitteilung über die Inverzugsetzung enthält auch die Modalitäten, mittels derer der Kunde die erfolgte Bezahlung der ausstehenden Beträge dem Lieferanten mitteilt.

15.6 Sollte die Inverzugsetzung nicht bezahlte Beträge für Verbräuche, die über zwei Jahre zurückliegen und für die der Kunde keine Verjährung eingewandt hat, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, betreffen, enthält die Inverzugsetzung die Höhe der Beträge und den Texthinweis über die Einzelheiten der Rechtsausübung seitens des Kunden.

15.7 Nach Ablauf von 3 (drei) vergeblichen Tagen nach der letzten Zahlungsfrist, kann der Lieferant ohne weitere Abmahnungen beim Verteiler um die Lieferungseinstellung ansuchen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Kunden die Zahlung der Entgelte für die Einstellung und die Wiederherstellung der Lieferung im von ARERA vorgesehenen Betragsausmaß zu verlangen.

15.8 Ist die Lieferung einmal eingestellt, muss der Kunde, der die Absicht hat, die Wiederherstellung der Lieferung zu erhalten, dem Lieferanten die Dokumentation, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegt, zu den im Artikel 24 bezüglich der Mitteilungen vorgesehenen Modalitäten schicken.

15.9 Ist die Lieferung einmal eingestellt, angesichts der fortwährenden Nichterfüllung des Kunden, hat der Lieferant zu jedem Zeitpunkt das Recht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und dem SII die diesbezügliche Mitteilung der Auflösung zu übermitteln. Die Vertragsauflösung hat Wirkung mit Beginn ab dem in der vorgenannten Mitteilung vom Lieferanten angegebenen Tag.

15.10 Sollte der Eingriff der Lieferungseinstellung nicht ausführbar sein, kann der Lieferant, vorbehaltlich technischer Machbarkeit, auf die Lieferungsunterbrechung zurückgreifen und die diesbezüglichen Lasten dem Kunden auferlegen. Die Ausführung des Eingriffs hat die Vertragsauflösung von Rechts wegen zur Folge mit Wirkung ab dem diesbezüglichen Tag.

15.11 Sollte die Lieferungsunterbrechung technisch nicht machbar sein, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und dem SII die diesbezügliche Mitteilung der Vertragsauflösung laut Art. 10 des TIMOE zu übermitteln. Die Vertragsauflösung hat Wirkung ab dem Datum des Beginns des geschützten Grundversorgungsdienstes.

15.12 Im Falle von verspäteter oder unterlassener Zahlung der vom nicht einstellbaren Kunden geschuldeten Entgelte kann der Lieferant die Inverzugsetzung desselben ausschließlich mittels Einschreiben vornehmen. Nach vergeblichem Ablauf der zusätzlichen Frist für die Zahlung, welche in der Mitteilung über die Inverzugsetzung angegeben ist, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und dem SII die diesbezügliche Mitteilung der Auflösung zu übermitteln. Die Vertragsauflösung hat Wirkung ab dem Datum des Beginns des vom SII aktivierten geschützten Grundversorgungsdienstes.

15.13 Der Kunde hat Anrecht auf folgende automatische Entschädigungen:

a) Euro 30 (dreißig), sollte die Leistung reduziert oder die Lieferung wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt worden sein, obwohl keine Mitteilung über die Inverzugsetzung geschickt wurde;

b) Euro 20 (zwanzig), sollte die Leistung reduziert oder die Lieferung wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt worden sein, obwohl alternativ:

i. die letzte Zahlungsfrist, innerhalb welcher der Kunde verpflichtet ist, die Zahlung vorzunehmen, nicht eingehalten wurde;

ii. die Mindestfrist zwischen dem letzten Zahlungsfälligkeitsdatum und dem Datum der Anfrage an den Verteiler für die Lieferungseinstellung oder die Leistungsreduzierung nicht eingehalten wurde.

15.14 Im Falle laut Komma 15.13 darf vom Endkunden keine Zahlung eines weiteren Entgelts für die Einstellung oder Wiederherstellung der Lieferung verlangt werden.

15.15 Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Entschädigung - in der Rechnung als Entgelt CMOR gekennzeichnet - im Zuge des Entschädigungssystems zu beantragen, sollte der Kunde den Rücktritt wegen Lieferantenwechsels ausüben ohne Erfüllung der eigenen Zahlungspflichten.

ARTIKEL 16 - LEISTUNGEN IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES VERTEILERS

16.1 Auf Anfrage und im Auftrag des Kunden beantragt der Lieferant mit Bezug auf die Lieferpunkte, Gegenstand des vorliegenden Vertrags, beim zuständigen Verteiler die im TIQE angeführten Leistungen, welche beinhalten: die Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, die Messgruppenüberprüfung, die Überprüfung der Spannung beim Übergabepunkt, die Verlegung der Messgruppe, Nachfolgen und Umschreibungen, jede weitere Leistung, die nicht unter jenen ist, für die sich der Kunde laut TIQE direkt an den Verteiler wenden darf.

16.2 Der Kunde erkennt dem Lieferanten für jede mittels des Lieferanten an den zuständigen Verteiler übermittelte Anfrage den Betrag an, der dem Lieferanten vom Verteiler angelastet wird. In den einzigen Fällen von Umschreibungen erkennt der Kunde außerdem dem Lieferanten einen Betrag von 23 Euro MwSt. ausgeschlossen zu.

16.3 Der Kunde hat die Pflicht, dem Verteiler den Zugang zu den Räumlichkeiten, wo die Messanlage steht, zu gewähren, sollte der Zugang notwendig sein, um die Leistungen des vorliegenden Artikels durchzuführen, oder zum Zwecke der Ausführung von anderen Tätigkeiten, die laut geltender Bestimmungen in der Zuständigkeit des Verteilers liegen, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, die Überprüfung der Anlagen und der Netzgeräte des Verteilers, Eingriffe wegen Schäden und Funktionsstörungen derselben, der Erfassung der Messdaten.

ARTIKEL 17 - SICHERHEIT DER ANLAGEN, GERÄTE UND ÜBERPRÜFUNGEN

17.1 Anlagen und Geräte des Kunden sind jene, welche dem Zähler nachgeschaltet sind bzw. jene nach dem Verbindungspunkt am Zählerausgang selbst. Die Anlagen und die Geräte, die nicht jene des Kunden sind, gehören, hingegen, dem zuständigen Verteiler, zweckgerichtet für die Stromlieferung.

17.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den geltenden Gesetzesnormen und der Sicherheit entsprechen und ihre Nutzung darf keine Störungen auf dem Verteilernetz, an das sie angeschlossen sind, verursachen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, die objektive Gefahrensituationen darstellen, Kontrollen auf den Anlagen des Kunden vornehmen und er hat die Möglichkeit, die Lieferung einzustellen, bis der Kunde die Situation nicht wieder normalisiert hat.

17.3 Der Kunde ist für die Erhaltung und die Intaktheit der Anlagen und Geräte des Verteilers, die beim Kunden selbst untergebracht sind, verantwortlich und verpflichtet sich, jegliches Ereignis, das eine falsche Erhebung der Verbräuche mit sich bringen könnte, unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen. Der Zähler darf vom Kunden nicht modifiziert, entfernt oder verlegt werden, außer auf Anordnung des Verteilers und ausschließlich mittels seiner Beauftragten.

ARTIKEL 18 - HÖHERE GEWALT

18.1 Die Parteien sind für Nichterfüllungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, nicht verantwortlich.

18.2 Sollte eine Ursache höherer Gewalt eintreten, muss die Partei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, der anderen unverzüglich Mitteilung erstatten und das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der teilweisen oder vollständigen Unterbrechung oder Nichterfüllung und die Beschaffenheit der höheren Gewalt angeben.

18.3 Ist die Ursache der höheren Gewalt vorüber, nimmt die Partei die ordnungsmäßige Erfüllung der eigenen Pflichten wieder auf und teilt dies der anderen Partei mit.

ARTIKEL 19 - VERANTWORTUNG

19.1 Die Lieferungsbeschaffenheiten können Gegenstand von Änderungen innerhalb der Grenzen der im Bereich geltenden Normen und Bestimmungen sein. Die Lieferung kann außerdem teilweise oder vollständig von den Netzbetreibern vorübergehend unterbrochen werden: wegen Ursachen objektiver Gefahr, aus Dienstgründen (wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich: Instandhaltung, Reparatur von Schäden auf den Übermittlungs- und Verteileranlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technischer Fortschritt der Anlagen selbst) und aus Systemsicherheitsgründen.

19.2 Auf jeden Fall kann der Lieferant in seiner Eigenschaft als Großhändler und deshalb als Unbeteiligter an den Tätigkeiten des Regelungsdienstes des Gleichgewichts, des Transports und der

Verteilung nicht für die etwaige Nicht-Übereinstimmungen des Stroms zu den vom Verteiler festgelegten Beschaffenheiten oder für schlechtes Funktionieren oder Instandhaltungen der Netzelemente verantwortlich gemacht werden. Der Lieferant kann auch nicht für die vorgenannten Unterbrechungen, die gleichzusetzen mit jenen wegen zufallsbedingter Ursachen, höherer Gewalt oder zumindest nicht dem Lieferanten anlastbar sind, verantwortlich gemacht werden und bringen keine Entschädigungspflichten oder Schadensersatzansprüche des Kunden zu Lasten des Lieferanten mit sich noch können sie einen Grund für die Vertragsauflösung darstellen.

19.3 Der Lieferant haftet außerdem für keinen Schaden, der von Schadensfällen oder unregelmäßigem Funktionieren der Anlagen des Kunden oder des Verteilers und Schäden des Zählers her stammt.

19.4 Der Lieferant kann in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art verantwortlich gemacht werden, wie beispielsweise am Kunden oder Dritten widerfahrene Brände oder Explosionen als Folge der unsachgemäßen Nutzung des Stroms oder wegen fehlender Einhaltung der bestmöglichen Vorsichts- und Sicherheitsregeln.

ARTIKEL 20 - AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

20.1 Gemäß der Wirkung des Art. 1456 des Zivilgesetzbuches kann der vorliegende Vertrag, vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung an den Endkunden, in folgenden Fällen vom Lieferanten aufgelöst werden:

- a) bei unterlassener oder teilweiser Zahlung der Rechnungen, unbeschadet der Anwendung der Zinsen laut Art. 14;
- b) bei Zahlungssäumigkeit für eine andere Stromlieferung, die auf denselben Kunden lautet.

ARTIKEL 21 - QUALITÄTSSTANDARDS, BESCHWERDEN UND ANFRAGEN UM AUSKÜNFTE

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der besonderen und allgemeinen Qualitätsstandards wie von ARERA in den eigenen Verfügungen (TIQV) festgelegt und zur Zahlung der vorgesehenen automatischen Entschädigungen, wie auf den Informationen über die besonderen und allgemeinen kaufmännischen Qualitätsstandards festgehalten, die integrativer Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind.

21.2 Etwaige schriftliche Beschwerden und Anfragen um Auskünfte können vom Kunden an den Lieferanten geschickt werden, indem das eigens an den Vertrag beigelegte Formular benutzt wird, das auch über die Adresse www.alperia.eu heruntergeladen werden kann.

21.3 Der Lieferant wird dem Kunden eine schriftliche begründete Antwort innerhalb der von den geltenden Regulierungen (TIQV) vorgesehenen Fristen zukommen lassen.

21.4 Wenn nicht das eigens an den Vertrag beigelegte Formular benutzt wird, muss die Mitteilung die folgenden Mindestdaten enthalten: Name und Nachname; Lieferungsadresse; Postadresse, wenn verschieden von der Lieferungsadresse, oder elektronische Postadresse; Dienst, auf welchen sich die Beschwerde bezieht (Strom); der Beschwerdegrund; Angabe des Lieferpunktes (POD-Kodex) oder, wenn nicht verfügbar, die Kundennummer; eine kurze Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts.

ARTIKEL 22 - VERTRAGSERGÄNZUNG

22.1 Im Vertrag sind von Rechts wegen die automatische Anpassung unterworfenen Bestimmungen, die von Gesetzen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, ARERA eingeschlossen, auferlegt sind, aufgenommen, welche Änderungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden allgemeinen Lieferungsbedingungen mit sich bringen.

22.2 Der Lieferant sorgt für die Änderungen und Ergänzungen, die von Gesetzen oder Verfügungen öffentlicher Behörden, ARERA eingeschlossen, auferlegt, aber nicht automatischer Anpassung unterworfen sind und erstattet dem Kunden rechtzeitig Mitteilung, unbeschadet des Rechts auf Rücktritt des Letzteren.

ARTIKEL 23 - VERTRAGSABTRETUNG

23.1 Der Kunde bewilligt schon jetzt die Vertragsabtretung vonseiten des Lieferanten an ein anderes Unternehmen bzw. andere Gesellschaft der Gruppe, die zur Stromlieferung befähigt ist, mit Ausnahme des Betreibers für den geschützten Grundversorgungsdienst. Im Falle von Betriebsübertragung oder Betriebszweigübertragung vonseiten des Lieferanten bleibt die Anwendung des Artikels 2558 ZGB aufrecht.

23.2 Die Abtretung ist gegenüber dem Kunden ab Erhalt der diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung wirksam, die vom Lieferanten rechtzeitig verschickt wird. Es versteht sich, dass die Abtretung für den Kunden keine Kostenbelastungen oder weniger günstige Bedingungen mit sich bringt.

ARTIKEL 24 - MITTEILUNGEN

24.1 Alle Mitteilungen bezüglich des Vertrages müssen zu den untenstehend angeführten Modalitäten erfolgen:

- per E-Mail an die Adresse service@alperia.eu;
- mittels Postsendung an Alperia Smart Services GmbH, Zwölfmalgreienerstraße 8, 39100 Bozen;
- per Fax an die Nummer 0471 987 141;
- für die Wiederherstellung der Lieferung infolge von Einstellung wegen Zahlungssäumigkeit: per Fax an die Nummer 0471 987 119 oder per E-Mail an die Adresse payments.dom@alperia.eu.

24.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch über Hinweis in der Rechnung zu senden.

24.3 Die Bestimmungen laut Vertrag, die eine besondere Zustellungsart der Mitteilungen vorsehen, bleiben unbeschadet.

ARTIKEL 25 - ANWENDBARES GESETZ UND ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

25.1 Das anwendbare Gesetz ist das Italienische. Für jeden Rechtsstreit, der aus dem Vertrag hervorgehen sollte oder an ihn gebunden ist, ist ausschließlich der Gerichtsstand des Wohnsitzortes oder des Domizils, das vom Kunden selbst auf dem italienischen Staatsgebiet gewählt wurde, zuständig.

ARTIKEL 26 - AUSSERGERICHTLICHE BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN

26.1 Der Kunde, der mit Bezug auf den Vertrag eine Beschwerde eingereicht hat, auf die der Lieferant nicht geantwortet oder eine Antwort formuliert hat, die als unbefriedigend betrachtet wird, kann kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde (Servizio Conciliazione dell'Autorità) aktivieren <https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.htm>.

26.2 Das Wagnis des Schlichtungsversuchs zu den vom TICO vorgesehenen Modalitäten ist Voraussetzung für die Einleitung einer Klage.

ARTIKEL 27 - PERSÖNLICHE DATEN

27.1 Die vom Kunden an den Lieferanten ausgehändigten persönlichen Daten zum Zwecke der Ausführung des Vertrags oder in welche der Lieferant letztlich in Besitz gelangt ist, werden in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Regelung vom Kodex für den persönlichen Datenschutz behandelt wie im Formular über die Informationen zur persönlichen Datenbehandlung angegeben.